

OGH-URTEIL Keine Sicherung der Betriebspensionen durch Wertpapierdepot, wenn dieses nicht klar zugeordnet ist

Die Betriebspension kann bei Insolvenz gefährdet sein

Das Betriebspensionsgesetz (BPG) schreibt eine Deckung der Pensionszusagen mit Wertpapieren vor, damit diese Ansprüche der Arbeitnehmer im Insolvenzfall abgesichert sind. Diese Wertpapiere sind nach dem BPG eine „Sondermasse“, die im Insolvenzfall der Sicherstellung von Pensionsansprüchen dient. Bis dato war offen, ob Bezugsberechtigten der Erlös aus der Verwertung der Wertpapiere auch dann zusteht, wenn diese Wertpapiere zusätzlich an Dritte verpfändet wurden,

u. a. an Banken als Sicherheit. Dazu gibt es nun ein Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH): Ein Unternehmen, das später insolvent wurde, verpfändete zur Kreditbesicherung sämtliche Wertpapiere, auch die zur Deckung der Pensionszusagen. Ein Geschäftsführer forderte vom Masseverwalter die Herausgabe des Erlöses dieser Wertpapiere. Aufgrund der zusätzlichen vertraglichen Verpfändung an die Bank hat der Masseverwalter den Anspruch zurückgewiesen. Der Geschäftsfüh-

rer klagte. Lange war strittig, ob das BPG auf Betriebspensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer überhaupt anzuwenden ist. Der OGH bejahte das jetzt erstmals bei direkten Leistungszusagen an nicht am Unternehmen beteiligte GmbH-Fremdgeschäftsführer. Der OGH stellte weiter fest, dass zur Besicherung des Pensionsanspruchs eine eindeutige Zuordnung der Wertpapiere, die die (gesetzliche) Sondermasse bilden, und ihre Trennung vom übrigen Vermögen notwendig ist.



Jakob Widner, Rechtsexperte der Kanzlei Graf & Pitkowitz

Wertpapiere müssen zweifelsfrei zur Besicherung der Pensionsansprüche gewidmet sein, damit das gesetzliche Pfandrecht nicht untergeht.

Eine eindeutige Zuordnung ist aber definitiv nicht möglich, wenn die Wertpapiere u. a. auch vertraglich zur Kreditbesicherung herangezogen wurden. In diesem Fall war eine Zuordnung der vorhandenen Wertpapiere bei Insolvenzeröffnung unmöglich. Die Klage des Geschäftsführers wurde abgewiesen. Werden entgegen den gesetzlichen

Vorgaben Wertpapiere zur Deckung der Pensionsrückstellung von den übrigen Wertpapieren des Arbeitgebers nicht getrennt gehalten, kann also das gesetzliche Pfandrecht zur Absicherung von Betriebspensionen, den vom Gesetzgeber vorgesehenen Besicherungszweck nicht erfüllen.

■ *Mag. Jakob Widner und Mag. Gerald Niesner sind Rechtsanwälte der Kanzlei Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH*